



Hundesteueranmeldung

gemäß § 11 Abs. 1 der Hundesteuersatzung des Marktes Bruckmühl

1. Hundehalter/in:

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: 83052 Bruckmühl

Telefonnummer für Rückfragen: _____

2. Hund/Hündin:

> Rasse _____ (bei Mischling verschiedene Rassen angeben)

> Kampfhund lt. rückseitiger Verordnung (auch bei Mischlingen!): ja nein

> Name des Hundes: _____

> Geschlecht: weiblich männlich

> Farbe: _____

> Alter/Wurfstag: _____

> Chipnummer: _____

> Der Hund wurde aus einem Tierheim des Landkreises Rosenheim aufgenommen:
 ja, aus welchem Tierheim: _____ nein

> Ab/Seit wann wird das Tier im Gemeindebereich gehalten: (Datum) _____

> Wurde das Tier schon einmal zur Hundesteuer veranlagt: nein ja
bis zu welchem Zeitpunkt (Jahr): _____ in welcher Gemeinde/Stadt: _____

> Werden im gleichen Haushalt noch andere Hunde gehalten: nein ja
Wenn ja: Bei diesem Hund handelt es sich um den Ersthund Zweithund weiteren Hund

3. Bankverbindung:

Für den Bankeinzug benötigen wir beiliegendes SEPA-Kombimandat

im Original mit Unterschrift und Datumsangabe (Fax und E-Mail sind unzulässig) zurück.

Bei Rückfragen bzgl. des Bankeinzugs steht Ihnen die Marktkasse Bruckmühl, Tel. Nr. 08062/59-311 gerne zur Verfügung.

Die umseitige Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit habe ich zur Kenntnis genommen und bestätige hiermit, dass mein Hund nicht unter diese Verordnung fällt. Mir ist bekannt, dass eine falsche Angabe eine Anzeige nach sich zieht.

Bruckmühl, _____
Unterschrift

Interne Vermerke:
Hundesteuermarke: _____ ab HHJ _____ FAD: _____

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist der Markt Bruckmühl, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Richter (richard.richter@bruckmuehl.de; 08062/59-101; Gewerbepark BWB 29, 83052 Bruckmühl). Die Daten werden für die Veranlagung der Hundesteuer verwendet. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die Hundesteuersatzung des Marktes Bruckmühl i.V.m. § 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 KAG und Art. 23 Satz 1 GO. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem Datenschutzbeauftragten (Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für Kommunen des Landkreises Rosenheim), den Sie unter DSB-Kommunen@lra-rosenheim.de; 08031/392-1259 erreichen können.

Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

§ 1

(1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- Genehmigung erforderlich**

(2) Bei den folgenden Rassen und Gruppen wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler
- Genehmigung bzw. Negativzeugnis erforderlich!**

*Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfassten Hunden.

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

München, den 4. September 2002

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Günther Beckstein, Staatsminister**